



Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2026 bis 2029; Wahltermine, Anmeldeverfahren

Am 28. September 2025 finden folgende Gesamterneuerungswahlen statt

- Wahl von 5 Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindeammann und Vizeammann
- Wahl von 3 Mitgliedern der Finanz- und Protokollkommission Einwohnergemeinde
- Wahl von 1 Mitglied der regionalen Steuerkommission
- Wahl von 2 Mitgliedern des Wahlbüros
- Wahl von 2 Ersatzmitgliedern des Wahlbüros

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Lengnau zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, (d.h. bis am **Freitag, 15. August 2025, 12.00 Uhr**), einzureichen. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rückzug der Anmeldung ausgeschlossen. Die erforderlichen Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Im ersten Wahlgang kann jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten (§ 30 Abs. 1 GPR). Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns findet gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl statt. Als Gemeindeammann oder Vizeammann kann nur gültige Stimmen erhalten, wer gleichzeitig auch als Gemeinderatsmitglied gewählt wird (§ 27a, Abs. 2 GPR).

Werden für die Finanz- und Protokollkommission, die regionale Steuerkommission, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).

5426 Lengnau, 1. Mai 2025
Das Wahlbüro